

Teilrevision Gesundheitsgesetz - Teil D Herausgabe Obduktionsberichte an Amtsärzte

Geltendes Recht	Entwurf vom 4. Dezember 2013
	Gesundheitsgesetz (GesG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SAR 301.100 (Gesundheitsgesetz [GesG] vom 20. Januar 2009) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
<p>§ 31 Obduktion</p> <p>¹ Eine Obduktion kann durchgeführt werden, wenn ihr die verstorbene Person zugestimmt hat.</p> <p>² Liegt keine Willensäusserung der verstorbenen Person vor, ist die Zustimmung der zu ihrer Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person einzuholen.</p> <p>³ Eine Obduktion kann gegen den Willen der zustimmungsberechtigten Personen vorgenommen werden, wenn sie</p> <p>a) zur näheren Abklärung der Todesursache zwingend notwendig ist,</p> <p>b) die zuständige Behörde im Interesse der öffentlichen Gesundheit anordnet.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die Strafrechtspflege.</p> <p>⁵ Absatz 1 und 2 gelten auch für die Entnahme von Organen, Geweben und Zellen nach dem Tod zu Forschungszwecken.</p>	<p>^{4bis} <u>Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, Amtsärztinnen und Amtsärzten Einsicht in die Obduktionsgutachten der von diesen durchgeführten Leichenschauen zu geben.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 4. Dezember 2013
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Aarau, ... Präsident/-in des Grossen Rats Protokollführer